

## 6. § 71 StPO erhält folgende Fassung:

## „§ 71

## Mitwirkung der Jugendhilfe

(1) Die Organe der Jugendhilfe sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren auf Ersuchen des Staatsanwaltes oder der Untersuchungsorgane und im gerichtlichen Verfahren auf Ersuchen des Gerichts mitzuwirken. Ihre Mitwirkung ist insbesondere notwendig, wenn

- gegenüber dem Jugendlichen bereits von den Organen der Jugendhilfe Maßnahmen der Erziehungshilfe getroffen wurden;
- der Jugendliche unter Vormundschaft steht;
- der Jugendliche erneut straffällig wurde;
- Zweifel an dem Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestehen;
- die Erziehungsberechtigten ihre Rechte nach diesem Gesetz nicht wahrnehmen können.

(2) Die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe ist darauf gerichtet,

- zur tatbezogenen Aufklärung und Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung und der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen beizutragen;
- Hinweise zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen zu geben;
- Vorschläge zur Anordnung von Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, zur Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu unterbreiten.

Eine schriftliche Stellungnahme zu den im Ersuchen gestellten Fragen ist insbesondere erforderlich, wenn Anklage zu erheben ist.

(3) Wirken die Organe der Jugendhilfe am Strafverfahren mit, haben sie das Recht, den Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten zu den Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnissen selbständig zu befragen und an Befragungen und Vernehmungen durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane mit deren Einverständnis teilzunehmen. Sie sind berechtigt, in der gerichtlichen Hauptverhandlung Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben.“

## 7. § 102 Abs. 3 StPO erhält folgende Fassung und wird durch folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

## § 102

## Mitwirkung der Bürger

„(3) Besteht gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat und ist ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten, sind auf Ersuchen des Staatsanwaltes oder der Untersuchungsorgane die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, für die Beratung eines Kollektivs aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen. In dieser Beratung soll das Kollektiv auch auf die Möglichkeit der Übernahme einer Bürgschaft und die gesetzlichen Voraussetzungen der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers hingewiesen werden. Das Kollektiv kann auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs verzichten, wenn es seine Mitwirkung aus wichtigen Gründen nicht für erforderlich hält. Über die Beratung im Kollektiv, ihre Ergebnisse, die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs, eines gesellschaftlichen

Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers und die Übernahme einer Bürgschaft oder die Gründe für den Verzicht auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs ist ein Protokoll anzufertigen und durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt zu den Akten zu nehmen.

(4) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Beratung zu unterstützen, sie insbesondere über den Zweck der Beratung und die differenzierten Möglichkeiten der Mitwirkung des Kollektivs am Strafverfahren zu unterrichten. Erforderlichenfalls haben sie an der Beratung teilzunehmen.

(5) Von dem Ersuchen gemäß Absatz 3 dürfen der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nur aus wichtigen Gründen Abstand nehmen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen.“

## 8. § 104 StPO erhält folgende Fassung:

## „§ 104

## Protokoll

Über jede Ermittlungshandlung, die für die Beweisführung Bedeutung haben kann, ist ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen. Andere Ermittlungshandlungen sind aktenkundig zu machen.“

## 9. § 122 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 StPO erhalten folgende Fassung:

Voraussetzungen  
für die Anordnung der Untersuchungshaft

## § 122

„(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen und

1. ...
2. ...
3. das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine wiederholte und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird;
4. die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit Haftstrafe oder als Militärstrafat mit Strafverhaftung bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.“

## 10. § 123 StPO erhält folgende Fassung:

3

## „§ 123

Die Untersuchungshaft darf nur angeordnet oder aufrechterhalten werden, soweit dies zur Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit der Anordnung und der Fortdauer der Untersuchungshaft sind die Art und Schwere der erhobenen Beschuldigung, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen.“

## 11. § 132 Absätze 2 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

## § 132

## Aufhebung des Haftbefehls

„(2) Von der Aufhebung eines auf den Haftgrund des § 122 Absatz 1 Ziffer 2 gestützten Haftbefehls kann, auch wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von weni-